

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 32 (1940)
Heft: 7

Artikel: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Autor: Meister, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 7

Juli 1940

32. Jahrgang

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Von M. M e i s t e r.

Die Mobilisation der schweizerischen Armee als Folge des Ende August ausgebrochenen Krieges stellte die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern vor eine Reihe neuer und dringender Aufgaben. Die Direktion sah sich veranlasst, sofort bekanntzugeben, in welchem Umfang die Versicherung ihre Wirksamkeit in bezug auf das Kriegsrisiko behält, sofern die Schweiz ihre Neutralität bewahren kann. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der wichtigsten Punkte dieser Veröffentlichung:

1. Die Versicherung der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle der in unterstellten Betrieben tätigen Arbeiter und Angestellten bleibt im bisherigen Rahmen unverändert in Kraft.

2. Wenn ein Betriebsinhaber mit seinen Arbeitern und Angestellten und zur Sicherung des eigenen Unternehmens Feuerwehr- oder Luftschutzübungen durchführt, so sind Unfälle, die diesen passieren, Betriebsunfälle und als solche versichert.

3. Wenn Gemeinden den örtlichen (öffentlichen) Luftschutz organisieren, so wird es Leute darunter haben, die als Arbeiter oder Angestellte eines unterstellten Betriebes im Genuss der obligatorischen Nichtbetriebsunfallversicherung stehen. Erleiden diese Leute bei Uebungen Unfälle, so sind dies Nichtbetriebsunfälle, welche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wie bei gewöhnlichen Feuerwehrübungen bei der SUVA versichert sind.

4. Die aus militärisch aufgebotenen Hilfsdienstpflichtigen gebildeten Luftschutztruppen sind militärische Formationen und als solche bei der SUVA nicht versichert.

5. Wenn ein Flieger der kriegsführenden Mächte aus Irrtum eine Bombe auf neutralen Schweizerboden abwirft oder wenn sich ein Geschoss über unsere Grenze verirrt, so sind Unfälle, die dadurch bei der SUVA versicherte Personen betreffen können, gedeckt.

Zu Punkt 2 und 3 ist zu bemerken, dass durch den inzwischen ergangenen Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 die Sachlage insofern eine andere geworden ist, als jetzt Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts, die als Angehörige des passiven Luftschutzes — darunter fallen sowohl die örtlichen als auch die industriellen Luftschutzorganisationen — Dienst leisten und dabei verunfallen, durch die eidgenössische Militärversicherung, nicht durch die SUVA entschädigt werden. Dagegen behält Punkt 2 seine Gültigkeit für den Fall, dass ein Betriebsinhaber mit seinem Personal, das der Organisation des passiven Luftschutzes nicht angehört, Uebungen vornimmt.

Sollte die Schweiz in den Krieg hineingezogen werden, wird es Sache des Gesetzgebers sein, die Grenze zu ziehen zwischen der normalen Zivilversicherung und dem nicht gedeckten anormalen Kriegsrisiko durch feindliche Kriegshandlungen.

Im weitern ist zu beachten, dass im Ausland vorübergehend beschäftigte Personen von der Versicherung unterstellten Betrieben während sechs Monaten gegen Unfälle versichert bleiben, sofern nicht zum vornherein feststeht, dass sie sich länger als ein halbes Jahr im Ausland aufhalten werden. Die Anstalt wird bis auf weiteres auch diejenigen Unfälle als Betriebsunfälle entschädigen, die diesen Personen während ihres Auslandsaufenthaltes durch kriegsrische Massnahmen zustossen.

Die Zahlungspflicht der Anstalt an den Bund gemäss Art. 90 des Gesetzes, das heisst die Rückerstattung des Ausländerabzuges an den Bund, ist für das Jahr 1938 entschieden worden. Die Frage wurde einem juristischen Sachverständigen unterbreitet in der Meinung, dass beide Parteien sich den Schlussfolgerungen des Gutachtens unterziehen. Das Gutachten fiel zugunsten der Anstalt aus, indem es die Zahlungspflicht an den Bund für das Jahr 1938 verneint. Damit ist jedoch die Zahlungspflicht der Anstalt für die folgenden Jahre nicht aufgehoben. Es bedeutet ein Novum, dass, nachdem der Bund sich jeder finanziellen Leistung zugunsten der Anstalt entschlagen hat, er noch Anspruch auf Zahlungen seitens der Anstalt erhebt. Hoffentlich gelingt es, diese Ungeheuerlichkeit durch direkte Verhandlungen endgültig aus der Welt zu schaffen. Auf jeden Fall können die Versicherten diese Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen.

Am 2. September 1939 hat der Bundesrat auf Grund der ihm erteilten Vollmachten eine Verordnung über den Arbeitsdienst erlassen mit Inkraftsetzung auf den 4. September 1939. In Art. 16 dieser Verordnung wird bestimmt, dass der Grundsatz der obligatorischen Unfallversicherung auf alle Arbeiter und Angestellten anzuwenden sei, die ihre Arbeitsdienstpflicht in einem der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebe zu erfüllen haben. Diese Arbeitsdienstpflichtigen sollen somit gegen Betriebsunfälle in gleicher Weise versichert sein wie die Arbeiter und Angestellten eines der obligatorischen Unfallversiche-

rung unterstellten Betriebes. Ein Entscheid darüber, ob die Anstalt mit der Durchführung dieser Versicherung betraut werden soll, war Ende 1939 noch nicht gefällt.

Mit Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1939 hat der Bundesrat der Anstalt die Unfallversicherung derjenigen militär- und hilfsdienstfreien Arbeitslosen übertragen, die zu Arbeiten der Landesverteidigung herangezogen werden. Versichert sind Betriebsunfälle und Berufskrankheiten. Die Versicherung geht zu Lasten des Bundes.

In bezug auf das Rechnungsergebnis macht der Jahresbericht der Anstalt pro 1939 darauf aufmerksam, dass Vergleiche mit den Vorjahren nicht gut möglich sind. Die Mobilisation hat das Wirtschaftsleben und die Tätigkeit in den unterstellten Betrieben dermassen beeinflusst, dass die aus dieser gestörten Periode sich ergebenden Rechnungselemente mit denjenigen des letzten Jahres nicht vergleichbar sind. Erfreulich ist dagegen die Feststellung, dass die Betriebsrechnungen in beiden Versicherungsabteilungen verhältnismässig günstig abgeschlossen haben und dass zu erwarten ist, dass die Anstalt dank den zur rechten Zeit getroffenen Vorsichtsmassnahmen und ihrer straffen Organisation auch gesteigerten Anforderungen wird standzuhalten vermögen.

Die Prämientarife sowohl der Betriebs- wie der Nichtbetriebsunfallversicherung sind im Jahre 1939 unverändert belassen worden. Die Prämieinnahmen der Nichtbetriebsunfallversicherung betragen im Jahre 1939 rund 13 Millionen Franken gegenüber 13,6 Millionen Franken im Jahre 1938. Diese Summen wurden von den versicherten Arbeitern und Angestellten allein aufgebracht, da, wie bereits vermerkt, die Leistungen des Bundes während der Dauer des eidgenössischen Finanzprogrammes sistiert worden sind. Das Rechnungsergebnis des Jahres 1939 gestattete in der Nichtbetriebsunfallabteilung infolge der früher durchgeführten Prämien erhöhungen eine Rückzahlung an die Schuld im Reservefonds im Betrage von Fr. 336,368.— und eine Einlage in den Hilfsfonds von Fr. 50,000.—. Wie sich das Rechnungsergebnis in den kommenden Jahren gestaltet, kann nicht vorausgesehen werden.

Die Zahl der der Versicherung unterstellten Betriebe betrug 50,895. Das sind 357 Betriebe mehr als im Vorjahre. Gegen die Unterstellung wurden beim Bundesamt für Sozialversicherung 18 Rekurse eingereicht, und zwar 15 von Arbeitgebern und 2 von Arbeitern und Angestellten. Die letztgenannten 2 Rekurse richteten sich gegen die in der Unterstellungsverfügung festgesetzte Rückwirkung. Sie wurden beide abgewiesen. Ein Rekurs war von den Hinterlassenen eines tödlich verunfallten Arbeiters gegen die Nichtunterstellungsverfügung anhängig gemacht worden. Nach Vornahme neuer Erhebungen wurde dieser Rekurs auf Antrag der Anstalt hin gutgeheissen. Besser und zweckmässiger wäre es jedoch, wenn Arbeiter und Angestellte sich rechtzeitig,

das heisst vor dem Eintreffen eines Unfallereignisses, um die Unterstellung des Betriebes bekümmern würden.

Die **Kollektivabreden** oder, deutlicher gesagt, die mit Betriebsinhabern für einen ganzen Betrieb oder Betriebsteil getroffenen Abreden über die Fortführung der Versicherung über ihren gesetzlichen Endtermin hinaus haben wiederum zugenommen. Ende 1939 waren 2823 dieser Abreden in Kraft gegenüber 2727 Ende 1938. Im ganzen sind 156 Abreden neu abgeschlossen und 60 aufgehoben worden.

Einzelabreden wurden wie bisher abgeschlossen.

Es scheint, dass diese beiden Versicherungsarten sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern erfreulicherweise immer mehr Beachtung finden.

Die **Tätigkeit des Unfallverhütungsdienstes** wurde durch die Mobilmachung stark behindert. Die meisten technischen Inspektoren, Maschinisten und Monteure wurden zum Aktivdienst einberufen. Der Jahresbericht der Anstalt macht jedoch darauf aufmerksam, dass die psychologische Wirkung des Krieges weit schlimmere Folgen haben dürfte. In einem Erdteil, in dem alle Vorbereitungen getroffen werden, um Millionen von Menschenleben zu vernichten, wird das Verständnis für den ethischen Wert der Unfallverhütung ertötet. Es ist als ein Vorteil zu bezeichnen, dass die Anstalt sich auch bei ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung von jeher von wirtschaftlichen Grundsätzen hat leiten lassen und dass sie im letzten Jahresberichte den Nachweis erbringen konnte, dass die Unfallverhütung für den Betriebsinhaber aus wirtschaftlichen Gründen immer mehr zu einer Lebensfrage wird.

Der Unfallverhütungsdienst wird infolge der Einschränkungen vorläufig seine Aufmerksamkeit zur Hauptsache der Bekämpfung ausserordentlicher Gefahren und der richtigen Anwendung bisher eingeführter Schutzmittel zuwenden müssen. Vielleicht gelingt es auf diese Weise, die zu erwartenden Rückschläge in erträglichen Grenzen zu halten.

Die **Entschädigungspraxis** hat im Berichtsjahre keine Aenderung von Bedeutung erfahren. Dagegen wurden zugunsten der Versicherten folgende Massnahmen getroffen:

1. Der Beitrag an die Spitalverpflegungskosten erfuhr vom 1. Mai 1939 an eine Milderung um 50 Rappen pro Tag bei Verunfallten mit Unterstützungspflicht. Der nach der Höhe des täglichen Einkommens abgestufte Abzug beläuft sich seither für diese Versichertengruppe noch auf Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 für den Spitalpflage tag; bei Spitalpatienten ohne Unterstützungspflicht blieben die bisherigen Ansätze unverändert.

2. Versicherten, die während der Heilungszeit zum Aktivdienst oder zum Hilfsdienst aufgeboten worden wären und aus diesem Grunde auch ohne Unfall keinen Verdienst gehabt hätten, wird das Krankengeld gleichwohl für die Dauer der auf die Mobilmachungszeit entfallenden Arbeitsunfähigkeit mit 80 Prozent des Lohnes vergütet, den sie verdient hätten, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, ihrer Arbeit nachzugehen.

3. Ebenfalls den Sinn eines Entgegenkommens hat die Gewährung von freiwilligen Leistungen an jene Versicherten, die nach ihrer Entlassung aus dem Aktivdienst oder nach Antritt des Urlaubs, jedoch noch vor der Wiederaufnahme ihrer Betätigung im Betrieb, verunfallen, somit in einer Zeit, in der die Militärversicherung nicht mehr wirksam ist und die obligatorische Unfallversicherung noch nicht wieder in Kraft getreten ist. Voraussetzung der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen ist, dass solche — im übrigen regelmässig beschäftigten — Personen ohne den Unfall ihre Arbeit im Betrieb an einem der beiden dem Militärdienst folgenden Tagen wieder angetreten hätten und dass ihnen von dritter Seite keine Entschädigung zukommt.

Bei Unfällen mit Verlust oder Beschädigung von Zähnen sind die Anforderungen für Ersatz und Reparaturen auf ein Höchstmass gestiegen. Häufiger noch als die Verunfallten, verlangen die Zahnärzte, sicher in bester Absicht, für die obligatorisch Versicherten vom Guten nur das Beste. Die Anstalt kann hier nicht alle Wünsche erfüllen. Sie ist gewillt, in jedem Fall den Gebisszustand vor dem Unfall, unter Berücksichtigung von Stand und Alter des Verunfallten, nach Möglichkeit auf ihre Kosten wieder herstellen zu lassen und ihn sogar zu verbessern. Luxusausführungen muss die Anstalt aber ablehnen, auch kostspielige Ersatzarbeiten, wenn diese voraussichtlich nur von kurzer Haltbarkeit sind und wenn eine einfachere Ausführung dauerhafter ist.

Die Zahl der gemeldeten Staublungenkrankungen ist in den beiden letzten Jahren stabil geblieben. Staublungenkrankungen erfolgten zur Hauptsache aus Berufen, in denen die Bekämpfung der Silikose etwelchen Schwierigkeiten begegnet: 23 betrafen Mineure, 11 Steinhauer und 8 Steinbrucharbeiter. Weitere Erkrankungen wurden der Anstalt gemeldet von 11 Sandstrahlern-Gussputzern, von 4 Angehörigen der keramischen Industrie und von 16 Arbeitern aus verschiedenen andern Berufen. Für ein Drittel der im Berichtsjahre zur Entschädigung angenommenen Fälle wurden Leistungen im Sinne des Verwaltungsratsbeschlusses vom 12. Mai 1932 freiwillig ausgerichtet, weil in diesen Fällen die Erkrankung noch vor der Aufnahme der Kieselsäure in die Giftliste, also vor dem 1. Mai 1938, in Erscheinung getreten war.

Aus dem Hilfsfonds konnten in 27 Fällen freiwillige Unterstützungen von zusammen Fr. 9425.— zugesprochen werden. Die Gesamtsumme dieser Gaben stieg damit auf Fr. 434,441.—.

Die Mobilmachung der Armee führte auch im Unfall erledigungsdienst notgedrungen zu organisatorischen Umstellungen und zu Vereinfachungen, indem die direkte Entscheidungsbefugnis der Kreisagenturen erweitert wurde.

Die Zahl der seit Kriegsausbruch gemeldeten Unfälle ist naturgemäss etwas zurückgegangen. Immerhin wurden der Anstalt bis Ende März 1940 109,874 Unfälle gemeldet, davon 75,401 Betriebs- und 34,473 Nichtbetriebsunfälle. Dazu kommen 56,031 Bagatellschäden (kleinere Verletzungen, die wohl ärztliche Behandlung,

aber keine Arbeitsunterbrechung oder nur eine solche von ganz kurzer Dauer erfordert haben), und zwar 45,272 Betriebs- und 10,759 Nichtbetriebsunfälle.

Die Rentensektion hatte dafür zu sorgen, dass in der Zahlung der Renten keine Stockung eintrat. Rentenrevisionen, die nicht dringlich waren, mussten zurückgelegt werden, weil die nicht in den Aktivdienst einberufenen Kreisärzte mit der Kontrolle der neuen Schadenfälle voll in Anspruch genommen waren.

Trotz den durch die Mobilmachung verursachten Störungen gelang es, jedem der 43,000 Rentenberechtigten sein Rentenguthaben immer pünktlich zukommen zu lassen.

Die Klagen auf Versicherungsleistungen sind im Berichtsjahr etwas zurückgegangen gegenüber dem Vorjahre.

Aus dem Verwaltungsrat der Anstalt ist zu melden, dass auf Ende des Jahres 1939 Kollege Jacques Schlumpf, Thun, Alt-Sekretär des Schweizerischen Typographenbundes, aus Gesundheitsrücksichten den Rücktritt erklärte. Kollege Schlumpf gehörte dem Verwaltungsrat seit dem Bestehen der Anstalt an. Seine Wahl erfolgte auf Grund der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund gemachten Vorschläge. Trotz unserer Einsprache ging dieses Mandat für den Schweiz. Gewerkschaftsbund verloren, da der Bundesrat an Stelle des Kollegen Schlumpf Ernst Flückiger, Solothurn, Sekretär der freien Schweizerarbeiter, gewählt und den Wahlvorschlag des Gewerkschaftsbundes übergangen hat.

In bezug auf den Personalbestand der Anstalt ist zu bemerken, dass dieser durch die Mobilisation sehr stark reduziert wurde. Anfang September 1939 waren 387 Angestellte im Aktivdienst, das heisst 60 Prozent des gesamten Personals, Ende September waren es 43 Prozent und Ende Dezember noch 23 Prozent. Gesuche um Dispensation wurden grundsätzlich keine gestellt und keine unterstützt. Einzelne Abteilungen und Bureaus hatten kein Personal mehr, bei einigen Kreisagenturen fehlten rund drei Viertel. Das erforderte, hauptsächlich bei den Kreisagenturen, Ueberzeitarbeit. Die grösste Sorgfalt wurde darauf gerichtet, in der Behandlung der Unfälle keine Stockung eintreten zu lassen, damit die Verunfallten nicht ohne Mittel blieben. Desgleichen wurde alles getan, um den Prämienbezug für das neue Jahr sicherzustellen. Einzelne Abteilungen und Bureaus der Zentralverwaltung wurden geschlossen; von dem zurückgebliebenen Personal wurde ein Teil den Kreisagenturen zugeteilt. Die Zahl der eingestellten Hilfskräfte betrug im Dezember 30 Personen. Im Jahresbericht der Anstalt wird erwähnt, dass das Personal mit äusserster Anstrengung arbeitete, nach Möglichkeit Absenzen vermied und auf die noch nicht bezogenen Ferien verzichtete. Die geleistete Ueberzeitarbeit wurde nicht vergütet. Nach und nach nahm die Abwicklung der Geschäfte wieder annähernd ihren regelmässigen Verlauf, wobei man sich jedoch bewusst war, dass die Nachführung der zurückgestellten Arbeiten noch längere Zeit beanspruchen werde.